



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/SV-GSt	Martina	DW 2482 DW 2695	04.12.2012
40101/0007-		Thomasberger		
IV/9/2012				

Bundesgesetz, mit dem das Verbrechenopfergesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Verbrechenopfergesetzes (VOG) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorgesehenen Änderungen umfassen vor allem

- Entschädigungen nach dem VOG für Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden und die besonderen Schutz nach § 69a Abs 1 Z 2 NAG haben;
- Anpassungen an die Judikatur bezüglich Schmerzensgeld bei Schockschäden;
- eine wesentliche Erhöhung der Beträge der Pauschalentschädigungen bei Schmerzensgeldansprüchen nach schweren Körperverletzungen und Körperverletzungen;
- vereinfachte Kostenübernahme bei notfallpsychologischen Kriseninterventionen für Verbrechenopfer und für Hinterbliebene;
- Vereinheitlichung von Antragsfristen;
- Erleichterungen für Verbrechenopfer bei der Hereinbringung von schadenersatzrechtlichen Opferansprüchen sowie
- Vereinheitlichungen von Ansprüchen und Verfahrensvereinfachungen.

Die BAK begrüßt Verbesserungen der Versorgung von Verbrechenopfern, vor allem die Anhebung der Pauschalentschädigungen in § 6a VOG, weil der Wunsch nach materiellem Schadensausgleich zu den wichtigsten Anliegen von Verbrechenopfern gehört.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, die Pauschalentschädigungen auf Opfer von Sexualdelikten – unabhängig vom Vorliegen einer Körperverletzung – auszudehnen. Unter Verweis darauf, dass Kostenübernahmen für Psychotherapie bei den Krankenversicherungsträgern kontingentiert sind, wird die Ausdehnung der Heilfürsorge für Notfallinter-

ventionen durch Psychotherapeuten ausdrücklich befürwortet. Außerdem sollte sich die Kostenübernahme im Rahmen der Heilfürsorge nicht nur auf Notfallinterventionen beschränken, sondern bei Bedarf auch auf Langzeittherapien ausgedehnt werden.

Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.